

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

8/2014



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

INHALT

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) – ein Überblick über die neuen Regelungen

– von RA Dr. Martin Geipel und RA Dr. Jan Dinter, Berlin/Frankfurt – 201

Ausgewählte Änderungen im Umsatzsteuerrecht durch das »Kroatiengesetz« (StÄndAnpG-Kroatien)

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 208

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Zivilrecht

• Basiszinssatz zum 1. Juli 2014 vermindert sich auf – 0,73% 212

Rechtsprechung

Zivilrecht

- HEL-Klausel im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässig
– BGH, Urteil vom 14.05.2014 – VIII ZR 114/13 – 212
- BGH, Urteil vom 14.05.2014 – VIII ZR 116/13 – 212
- mit Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg 213

Energiewirtschaftsrecht

- Keine Teilaufhebung bei isolierter Anfechtung des Wälzungsmechanismus gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV a.F. in Bezug auf geschlossene Verteilernetze
– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.12.2013 – VI-3 Kart 109/12 (V) – 213
- Zur Ermittlung der Höhe des geforderten Baukostenzuschusses bei einem Hochdruck-Erdgasanschluss
– OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.03.2014 – VI-3 Kart 64/13 (V) – 216

Kommunalabgabenrecht

- Höhere Abwasserkosten durch Ökostrom gebührenrechtlich zulässig
– VG Köln, Urteil vom 10.06.2014 – 14 K 502/13 – 216

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

- Kosten des Hausanschlusses als Handwerkerleistung i.S. des § 35a EStG
– BFH, Urteil vom 20.03.2014 – VI R 56/12 – 217

Umsatzsteuer

- Umsatzsteuerfreie Standplatzvermietung
– BFH, Urteil vom 13.02.2014 – V R 5/13 – 218
- mit Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach 220

Grunderwerbsteuer

- Keine Grunderwerbsteuer bei Ausgliederung auf eine neu gegründete Konzerngesellschaft ohne Erfüllung der fünfjährigen Vorbehaltensfrist
– FG Düsseldorf, Urteil vom 07.05.2014 – 7 K 281/14 GE – 222

Arbeitsrecht

- Sachgrundlose Befristung bei Betriebsratsmitglied – Anspruch auf Folgevertrag 222

Buchbesprechungen

223

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Online-Seminare

Bitte beachten Sie
die beiliegenden
Flyer!

Weiter**durch**Bildung

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Die EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 ist keine verfassungswidrige Sonderabgabe

Mit Urteil vom 25.06.2014 – VIII ZR 169/13 hat der BGH die Revision eines mittelständischen Textilunternehmens gegen die Entscheidung des OLG Hamm (Urt. v. 15.04.2013 – 19 U 180/12, [VW-DokNr. 13002428](#)) abgewiesen. Es ging um die Frage, ob die EEG-Umlage verfassungswidrig ist und ob das Unternehmen bereits gezahlte Beträge vom Stromanbieter zurückfordern kann. Die geltend gemachten Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 2 EEG 2012 sind nach Ansicht des BGH nicht begründet. Insbesondere liege ein Verstoß gegen die in Art. 105 ff. GG niedergelegten Grundsätze der Finanzverfassung nicht vor. Die EEG-Umlage stelle keine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion dar. Vielmehr enthalte § 37 Abs. 2 EEG 2012 eine gesetzliche Preisregelung. Hierauf seien die für Sonderabgaben entwickelten Maßstäbe nicht – auch nicht entsprechend – anzuwenden. Ein »Formenmissbrauch« des Gesetzgebers sei ebenso wenig ersichtlich wie eine Verletzung von Grundrechten der Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Endkunden. Die Klage des Unternehmens wurde vom Gesamtverband Textil+Mode unterstützt. Ein vom Verband beauftragtes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Finanzierungsmechanismus des EEG gegen das Grundgesetz verstoße. Insbesondere gäbe es deutliche Parallelen zum Kohlepfennig, den das BVerfG 1994 für verfassungswidrig erklärt hat. Es ist damit zu rechnen, dass gegen das Urteil des BGH Verfassungsbeschwerden erhoben werden. [mehr ==> DokNr. 14002824](#)

BFH: Einschränkende Auslegung der »Vermögensverwaltung« bei Anwendung der ermäßigten Umsatzsteuer für Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Leistungen im Bereich der sog. Vermögensverwaltung nach einem Urteil des BFH vom 20.03.2014 – V R 4/13 nicht dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Im Streitfall hatte ein gemeinnütziger Radsportverein u.a. Sportanlagen entgeltlich an Vereinsmitglieder überlassen. Die Vermögensverwaltung gemeinnütziger Sportvereine unterlag nach bisheriger Praxis dem ermäßigten Steuersatz (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des UStG). Dies war allerdings nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Die Vermögensverwaltung gehört ebenso wie die Überlassung von Sportanlagen oder die sportliche Betätigung zu keinem Bereich, in dem nach Unionsrecht die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Körperschaften zugelassen wird. Der BFH legt den Begriff der Vermögensverwaltung nunmehr für die Umsatzsteuer einschränkend dahingehend aus, dass es sich um nichtunternehmerische (nichtwirtschaftliche) Tätigkeiten handeln muss. Damit hat »Vermögensverwaltung« bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes keinerlei Bedeutung mehr. Wie die BFH-Pressemitteilung Nr. 53/2014 zu dem Urteil aufzeigt, ist die Entscheidung nur für die Sportvereine bedeutsam, die ihre gegen Beitragszahlung erbrachten Leistungen versteuern (wollen), um dann auch den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können. Über den Sportbereich hinaus kann das Urteil auch dazu führen, dass steuerpflichtige Leistungen, die steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. bei der Gestattung der Namensnutzung zu Werbezwecken oder als Duldungsleistungen) an Sponsoren erbringen, nunmehr dem Regelsteuersatz unterliegen. [mehr ==> DokNr. 14002825](#)

VG Trier: Vergabe einer Buslinie an Altkonzessionär trotz qualitativ etwas besserem Angebot des neuen Bewerbers

Gegenstand des Verfahrens war die Genehmigung für eine Buslinie in der Eifel. Nach dem üblichen Zeitraum von zehn Jahren war die Genehmigung der Altunternehmerin abgelaufen. Neben dem Antrag der Altunternehmerin auf Wiedererteilung bewarb sich gleichzeitig die Klägerin um die gleiche Genehmigung. Auch wenn ein neuer Bewerber um eine Linienverkehrsgenehmigung für Busse verbindliche Zusicherungen zum geplanten Betrieb abgegeben hat, die inhaltlich etwas über den Antrag des bisherigen Konzessionsinhabers hinausgehen, kann die Behörde im Einzelfall dem Altunternehmer erneut die Genehmigung für den allgemeinen Linienverkehr erteilen. Das hat das VG Trier im Urteil vom 03.06.2014 – 1 K 388/14.TR entschieden. Bei ihrer Ermessensentscheidung habe die Behörde die im Einzelnen von der Klägerin zugesicherten Standards bewertet und im Verhältnis zu den auf Jahre hinweg bewährten Einzelbestandteilen des Verkehrsangebots der Altkonzessionärin gewichtet. Diese Vorgehensweise sei ebenso wie die hierauf beruhende Wertung, dass das Angebot der Klägerin keine wesentliche Verbesserung des Verkehrsangebots biete, rechtsfehlerfrei. Viele der von der Klägerin zugesicherten Punkte habe die Altkonzessionärin ohnehin schon in der Vergangenheit als selbstverständlichen Bestandteil der Genehmigung betrachtet. Das Gericht hat die Berufung zugelassen. [mehr ==> DokNr. 14002826](#)